

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:					
Verantwortlicher Ausbilder:					
Auszubildender:					
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf-	und Abfallwirtschaft			
	- Schwerpunkt Abfallve	r, Sammlung und Vertrieb erwertung und -behandlung eseitigung und -behandlung			
	<u> </u>	zu vermittelnden Kenntnisse ur enden Seiten niedergelegt.	nd Fertigkeiten laut		
	ischen- und Abschlussp	ariflichen Urlaubsanspruches, o prüfung des Auszubildenden ist			
		tablaufes aus betrieblich oder s on des Auszubildenden bleiber			
	Unterschrift	Gesetzliche/r Vertreterdes/der Auszubildenden:			
Datum		Firmenstempel/Unterschrift			

Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen

	inte it demenisanc itering				
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Position vermittelt
INI.	Adsbildurigsberdisbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		1.–15. 16.–36. Monat Monat	
1	2	3	4	1	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
	(§ 10 Nr. 1)	 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen 			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs-	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern 			
	betriebes (§ 10 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			
		 Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen 			
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während		
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 10 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen 	der gesamten		
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden			
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 10 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		 a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungs- betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Bei- spielen erklären 			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		 d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen 			
5	Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeits-	a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten			
	organisation	b) Kostenarten und -stellen unterscheiden			
	(§ 10 Nr. 5)	c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen			
		 d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen a) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen: 	4		
		 e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen f) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisa- 			
		tion und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	in Woo	Richtwerte then im ngsmonat	Position vermittelt
INI.	NI. Adsbilduligsbeldisbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	115. Monat	1636. Monat	Po
1	2	3		4	5
6	Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 10 Nr. 6)	a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen			
		 c) organisatorische Anweisungen anwenden d) Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen e) rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten f) qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, doku- 	4		
		mentieren und kontrollieren			
7	Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 10 Nr. 7)	 a) ökologische Kreisläufe beschreiben b) Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der 			
	,	Umgebung kennen lernen und beschreibenc) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten			
		 d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben 	8		
		e) Netze und Anlagen beschreiben			
		f) Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben			
		g) Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden			
8	Grundlagen der Maschi- nen- und Verfahrenstech- nik, Mess-, Steuerungs-	 a) Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden b) Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten 			
	und Regelungstechnik (§ 10 Nr. 8)	und Gasen anwenden c) Armaturen montieren und demontieren			
		 d) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen e) Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unter- 	19		
		scheiden, Aufbau und Funktion betriebsspezifischer Geräte erläutern			
		 f) Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse unter Anleitung durchführen 			
		 g) Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotenzials einsetzen h) Methoden der Energieumwandlung beschreiben 			
9	Umgang mit	a) Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben			
3	elektrischen Gefahren (§ 10 Nr. 9)	b) Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wech-			
	(3 10 111. 0)	selnden Arbeitsplätzen erkennen c) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren	4		
		 durch Strom ergreifen und veranlassen d) Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Position vermittelt
		Baromamono ana Nontromorono 2a vormittom oma	115. Monat	1636. Monat	ш ў
1	2	3	2	1	5
10	Anwenden naturwissen- schaftlicher Grundlagen (§ 10 Nr. 10)	 a) physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen b) Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren c) Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern d) Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren e) Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben f) qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten g) Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mikroorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben h) Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben 	10		
11	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung (§ 10 Nr. 11)	 a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben d) Werkstücke aus Metall und Kunststoffen fertigen e) Verbindungstechniken beschreiben f) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen 	12		
12	Lagerhaltung, Arbeits- geräte und Einrichtungen (§ 10 Nr. 12)	 a) Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern b) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten c) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen d) Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen e) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen 	4		

Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikationen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	in Woo	Richtwerte then im ngsmonat	Position vermittelt
IVI.	Adsbildurigsberdisbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	115. Monat	1636. Monat	Pc
1	2	3	4	4	5
13	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 16 Nr. 13)	Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz bei der Sammlung, der Beförderung und der Behandlung von Abfällen, Gefahrstoffen und Sonderabfällen anwenden		4	
14	Kundenorientiertes Handeln (§ 16 Nr. 14)	 a) Aufgaben und Bedeutung des Außen- und Innendienstes darstellen b) Gespräche und Verhandlungen kundenorientiert führen, Möglichkeiten zur Kundenbindung nutzen c) rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden beachten 		4	
		d) Kundenzufriedenheitsanalyse und Lieferantenbewertungen beachten			
15	Kaufmännisches Handeln (§ 16 Nr. 15)	a) Prinzipien der Abfallwirtschaft sowie Wettbewerbssituation und Grundlagen der Preisgestaltung beschreibenb) Angebot und Nachfrage erläutern		4	
16	Abfälle und Abfallannahme (§ 16 Nr. 16)	 a) Produkte, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung unterscheiden b) über Abfallherkunft, Abfallanfallstellen, Abfallaufkommen und Abfallarten Auskunft geben c) Abfallmengen überwachen und bilanzieren d) Abfälle nach Eigenschaften, insbesondere nach dem Grad der Überwachungsbedürftigkeit, unterscheiden und zuordnen e) Abfälle identifizieren, deklarieren und dem Europäischen Abfallverzeichnis zuordnen f) Abfälle auf Anlagen und bei Abfallerzeugern annehmen, trennen und für die einzelnen Stoffströme und deren weitere Bearbeitung bereitstellen g) Materialien und Produkte zur Verwertung und Beseitigung benennen, Eigenschaften darlegen und Qualitätsanforderungen beschreiben h) Bearbeitungskriterien und Reaktionsmöglichkeiten verschiedener Abfälle aufzeigen 		9	
17	Abfallentsorgungsverfahren (§ 16 Nr. 17)	 a) physikalische, chemische und biologische Prozesse und deren Bedeutung beschreiben b) Anlagentechniken und Kombinationen von Anlagenteilen darstellen c) Anforderungen an Prozesse und Anlagentechnik beschreiben d) Umweltbelastungen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung beschreiben und Gegenmaßnahmen bei Bedarf veranlassen 		11	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Position vermittelt
	Ü	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	115. Monat	16.–36. Monat	A Ve
1	2	3	4	1	5
18	Betrieb und Instandhaltung (§ 16 Nr. 18)	 a) Inbetrieb- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen durchführen und dokumentieren b) Normalbetrieb der Anlagen dokumentieren c) Geräte, Apparate und Anlagen bedienen, überwachen und warten d) Betriebsstörungen feststellen und dokumentieren, Gegenmaßnahmen einleiten 		8	
19	Stoffströme, Logistik und Disposition (§ 16 Nr. 19)	 a) Fahrzeugarten, Behälterarten und Sammelsysteme beschreiben sowie nach Kundenbedürfnissen und Einsatzgebieten zusammenstellen b) Hilfsmittel zur Abwicklung der Disposition anwenden c) den Einsatz von Fahrzeugen, Personal und Behältern disponieren d) Möglichkeiten der Bereitstellung, der Beförderung, der Lagerung und der Zwischenlagerung beschreiben 		7	
20	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 20)	 a) Grundlagen des Qualitäts- und Umweltmanagements und die Bedeutung des Entsorgungsfachbetriebes darlegen b) Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen der Systeme anwenden und Änderungen erfassen c) Anforderungen für wiederverwendbare, zu verwertende und abzugebende Abfälle und Materialien angeben und Qualitätskontrollen durchführen d) Probenahme und Probenaufbereitung für die Analyik durchführen e) Mess- und Analyseverfahren für die Eingangs- und Ausgangsmaterialien anwenden f) Analyseergebnisse in Verbindung mit Annahmekriterien beurteilen g) Anforderungen der Gütekennzeichnung von Abfällen und Produkten beachten 		6	
21	Informationstechnik (§ 16 Nr. 21)	 a) betriebsspezifische Programme für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft anwenden b) Balken- und Kreisdiagramme, Ganglinien, Summen- linien und Tabellen für abfallwirtschaftliche Frage- stellungen und Dokumentationen erstellen c) Formularwesen des Betriebes anwenden 		4	
22	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 16 Nr. 22)	 a) rechtliche Regelungen und fachbezogene technische Regelwerke anwenden b) Nachweisverfahren anwenden c) über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen Auskunft geben und entsprechende Daten aufbereiten 		4*)	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Schwerpunkt Logistik, Sammlung und Vertrieb

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat 1.–15. 16.–36. Monat Monat		Position vermittelt
1	2	3	4	1 4	5
1	Kaufmännisches Handeln (§ 16 Nr. 15)	 a) Kundenwünsche analysieren und zusammenstellen; Kundenaufträge annehmen und durchführen b) Abfälle ordnen und Verwertungs- oder Beseitigungswegen zuordnen c) Begleitpapiere und Abrechnungen erstellen d) Aufwendungen für Leistungen festhalten, Kosten ermitteln und Leistungen kalkulieren e) bei Leistungsverzeichnissen und Angeboten mitwirken f) Reklamationen bearbeiten g) Vorgänge nach gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen dokumentieren 		9	
2	Stoffströme, Logistik und Disposition (§ 16 Nr. 19)	 a) Abfälle in Zwischenlagern und Umladestationen annehmen b) Lagerein- und -ausgänge unter Berücksichtigung der Qualitäts- und Mengenvorgaben zusammenstellen c) stationäre und mobile Sammelstellen betreiben und Schadstoffsammlungen durchführen d) Bring- und Holsysteme beschreiben e) Arten von Wechsel- und Umleerbehältern sowie AS-Behälter für die Aufnahme der verschiedenen Abfallarten Einsatzbereichen zuordnen f) Transportsysteme für pastöse, flüssige und sonstige Abfälle anwenden g) Fahrzeugtechniken und Einsatzmöglichkeiten der Fahrzeuge einschließlich Aufnahme-, Schüttungs-, Identifikations- und Wägesysteme beschreiben h) Behälter, Fahrzeuge und Personal disponieren i) Einsatzplanung durchführen und bei der Tourenoptimierung mitwirken k) Aufwendungen für die Systeme feststellen sowie Kostenermittlungen und Leistungskontrollen durchführen 		19	
3	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 16 Nr. 13)	 a) Sicherheitsvorschriften bei Gefahrstoffen, gefährlichen Abfällen und biologischen Arbeitsstoffen anwenden b) Richtlinien der Arbeitssicherheit für die Lagerung, die Sammlung und die Beförderung anwenden c) Vorschriften des Gefahrgutrechtes anwenden d) Straßenverkehrsrecht und Güterverkehrsrecht für das Sammeln und den Transport von Abfällen anwenden e) tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen anwenden 		2	

Schwerpunkt Abfallverwertung und -behandlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	in Woo	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
INI.	Ausbildurigsberursbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		1636. Monat	Position vermittelt	
1	2	3	4	4	5	
1	Abfallentsorgungsverfahren (§ 16 Nr. 17)	a) Abfälle annehmen, behandeln und bereitstellen b) Abfälle und Produkte zwischenlagern und lagern				
	(3 10 141. 17)	c) Grundoperationen der Aufbereitung, Verwertung und Behandlung beschreiben				
		d) Verfahrensschritte zur Schaffung von Produkten aus Abfällen beschreiben				
		e) Reinigungsverfahren für Sekundärrohstoffe anwenden		17		
		 f) Verfahrenskombinationen der Aufbereitung und Verwertung anwenden 				
		g) Stör- und Fremdstoffe im Aufbereitungs- und Verwer- tungsprozess beseitigen				
		h) Schadstoffe feststellen, Gefährdungspotenziale kenner und Entsorgungswegen zuordnen				
2	Betrieb und Instandhaltung	a) Prozesse der Aufbereitung und Verwertung steuern, regeln und überwachen				
	(§ 16 Nr. 18)	b) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen bedienen				
		 Anlagenteile und Einrichtungen bedienen, überwachen und warten 				
		 Fehlfunktionen der Aggregate, Maschinen und Geräte sowie Betriebsstörungen erkennen und deren Beseiti- gung einleiten 		6		
		e) Mängel an der Verfahrenstechnik erkennen und Verbesserungen einleiten				
		f) Revisionen planen und veranlassen, an Umbauten mitwirken				
		g) den laufenden Betrieb und die Instandhaltung dokumentieren				
3	Stoffströme, Logistik und Disposition	 a) Stoffströme und Mengen im Anlagesystem nachhalten und dokumentieren 				
	(§ 16 Nr. 19)	b) Probenahme, Probenvorbereitung, Probenahme- protokoll und Güteüberwachung durchführen				
		c) Verwertungsprodukte nach Güte überprüfen und dokumentieren und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Güte einleiten		5		
		d) Verwertungsprodukte und Sekundärrohstoffe für die Vermarktung bereitstellen und vertreiben				
		e) Restabfälle der Beseitigung zuführen				
		f) Personal-, Fahrzeug- und Gerätebereitstellung planen und dokumentieren				
4	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen	a) Gefährdungen durch biologische Stoffe und Gefahr- stoffe beschreiben				
	(§ 16 Nr. 13)	 Sicherheitsvorschriften für die Anlagen- und Verfahrens technik anwenden 				
		c) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen beschreiben und bedienen		2		
		d) Maßnahmen zum Explosionsschutz durchführen				
		e) tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen anwenden				

Schwerpunkt Abfallbeseitigung und -behandlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Position vermittelt
			Baronia mono ana Nontromorono za vormittom oma	115. Monat	1636. Monat	ш »
1	2		3	2	1	5
1	Abfallentsorgungs- verfahren		Abfälle annehmen, aufbereiten, vorbehandeln und bereitstellen			
	(§ 16 Nr. 17)		Methoden und Verfahrensschritte für die Behandlung und Beseitigung von Abfällen beschreiben			
			zwei der fünf nachfolgend aufgeführten Abfallbehand- lungsverfahren durchführen aa) Ablagerung von Abfällen		17	
			bb) thermische Behandlung von Abfällen			
			cc) Kompostierung von Abfällen			
			dd) mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen			
			ee) Behandlung von Sonderabfällen			
			20) Bolianalang von Contactablation			
2	Betrieb und Instandhaltung		Prozesse der Behandlung und Beseitigung steuern, regeln und überwachen			
	(§ 16 Nr. 18)		Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen bedienen			
			Anlagenteile und Einrichtungen bedienen, überwachen und warten			
		:	Fehlfunktionen der Aggregate, Maschinen und Geräte sowie Betriebsstörungen erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten		6	
			Revisionen planen und veranlassen, an Umbauten mitwirken			
			den laufenden Betrieb und die Instandhaltung dokumentieren			
3	Stoffströme, Logistik und Disposition		betriebliche Abläufe der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung beschreiben			
	(§ 16 Nr. 19)		Probenahme, Probenvorbereitungen, Probenahme- protokoll und Untersuchungen durchführen			
			Stoffströme hinsichtlich Menge, Qualität und Güte im Anlagesystem nachhalten und dokumentieren			
			Messungen für die Steuerung der Anlagen und für die Immissionsbetrachtungen durchführen Abgabe von Stoffen und Energien festhalten		5	
		f)	Abgabe von Stonen und Energien restriatien Abfälle zur Beseitigung getrennt erfassen, zwischen- lagern und für die Beseitigung bereitstellen			
		g)	Personal-, Fahrzeug- und Gerätebereitstellung planen und dokumentieren			
4	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen		Gefährdungen durch biologische Stoffe und Gefahr- stoffe beschreiben			
	(§ 16 Nr. 13)		Sicherheitsvorschriften für die Anlagen- und Verfahrenstechnik anwenden			
			Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen beschreiben und bedienen		2	
			Maßnahmen zum Explosionsschutz durchführen			
		e) 1	tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen anwenden			

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Ausbilder:	
Auszubildender:	